

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 45.

Mittwoch, den 14. Februar.

1844.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, auf nachstehende Verordnung, die Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbilletts betreffend, noch besonders aufmerksam zu machen.
Leipzig, den 30. Januar 1844. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

V e r o r d n u n g,

die Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbilletts betreffend.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
König von Sachsen &c. &c. &c.

finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edicts vom 1. October 1818 creirten Cassenbilletts nachgelassene 12monatliche Frist den 31. December dieses Jahres zu Ende geht, für angemessen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven diesfalligen Präclufivtermins zu verschreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in §. 13 des Gesetzes vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch wie folgt:

§. 1.

Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Cassenbilletts, bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

gestattet; vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Biletts als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden.

§. 2.

Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provincial- und Localblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des theilhaftigen Publicums zu bringen. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Sächsisches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Jeschau.

(L. S.)

Bekanntmachung.

Mit Johannis dieses Jahres geht die Subscription zu Ende, welche in dem Jahre 1840 vor unsern geehrten Mitbürgern und den sonstigen achtbaren Einwohnern für die hiesige Armenanstalt verwilligt worden ist. Um die Bedürfnisse der Anstalt fernere decken zu können, wird es erforderlich, für die nächsten 3 Jahre eine neue Subscription zu eröffnen, diese aber, wegen der damit verbundenen mannigfachen Arbeiten, schon jetzt zu beginnen.

Wir hoffen, daß die Armenanstalt hauptsächlich bei dieser Gelegenheit eine rege Theilnahme und eine kräftige Unterstützung finden werde und bitten, den Herren Subscriptionspflägern, so wie den Herren Subscriptionsamtlern, welche die Unterzeichnung der Beiträge annehmen werden, eine freundliche Aufnahme nicht zu versagen.

Leipzig, am 12. Februar 1844.

Das Armen-Directoryum.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 8. December v. J. ausgeschriebene zehnte Einzahlung von 5 Thalern ist auf die mit den Nummern

18,772—18,776, 19,258, 19,344, 23,699, 23,700, 38,626, 38,627, 42,133—42,137

bezeichneten 16 Stück Interims-Actien der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie nicht geleistet worden.

In Gemäßheit der durch die Statuten gegebenen Vorschrift werden die Inhaber dieser Interims-Actien hiermit aufgefordert, die gedachte zehnte Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme (15 Ngr.) bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils spätestens

den 30. März d. J. Abends 7 Uhr